



Anmeldung für das Schuljahr 2026/2027

Übersicht über die enthaltenen Dokumente:

Informationen zum Anmeldeverfahren Seite 2

Wunsch 2. Fremdsprache Seite 4

Öffnungszeiten Sekretariat Seite 5

Elterninformation LaSuB Seite 6

Wechsel nach Klasse 4- Zeitleiste Seite 7

Wechsel von OS- Zeitleiste Seite 9

Information über die Erhebung personenbezogener
Daten Seite 11

Carl-von-Bach-Gymnasium
Landratsamt Erzgebirgskreis • Parkstraße 8 • 09366 Stollberg

Information zum Aufnahmeverfahren in die Klassenstufe 5 für das Schuljahr 2026/27

Sehr geehrte Eltern,

ich freue mich über das gezeigte Interesse, Ihr Kind im neuen Schuljahr an unserem Gymnasium beschulen lassen zu wollen. Die Anmeldung erfolgt im Zeitraum vom 06.02.2026 bis 27.02.2026, während der Öffnungszeiten des Sekretariats oder postalisch.

Beachten Sie bitte, dass eine Anmeldung Ihres Kindes prinzipiell nur an einer Schule mit der Original-Bildungsempfehlung möglich ist.

Folgende Unterlagen sind zur Anmeldung erforderlich:

1. das **Original der Bildungsempfehlung Klasse 4** (in Ausnahmefällen die Dokumentation der besonderen Bildungsberatung - als Original¹⁾)
2. das zuletzt erstellte Jahreszeugnis und die zuletzt erteilte Halbjahresinformation der zuvor besuchten Schule
3. die Geburtsurkunde oder ein entsprechender Identitätsnachweis
4. den ausgefüllten Aufnahmeantrag, unterzeichnet von beiden Sorgeberechtigten
5. ggf. Nachweis zum alleinigen Sorgerecht - als Kopie
6. ggf. medizinisches oder psychologisches Gutachten/Attest, Schwerbehinderten-ausweis, Bescheid über Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs, förderpädagogisches Gutachten, Entwicklungsbericht oder Förderplan - als Kopie
7. ggf. Erklärung zur Zwei- oder Mehrsprachigkeit, falls die Herkunftssprache nicht bzw. nicht ausschließlich Deutsch ist.
8. Formular Wunsch 2. Fremdsprache ab Klasse 6

Geben Sie bitte auf dem Aufnahmeantrag einen Zweitwunsch und einen Drittwunsch an.
Bei der Anmeldung haben Sie die Gelegenheit, offene Fragen anzusprechen.

(Den Aufnahmeantrag können Sie auch unter

<https://www.schule.sachsen.de/622.htm?id=1119>

auf der Seite des Freistaates Sachsen im Formularservice abrufen.)

Wenn Ihrem Kind die Bildungsempfehlung für die Oberschule erteilt wurde und Sie wünschen, dass Ihr Kind die Ausbildung am Gymnasium fortsetzt, melden Sie Ihr Kind ebenfalls bis zum 27.02.2026 an.

Damit beantragen Sie auch die Teilnahme an einer Beratung im gewünschten Gymnasium. Die Beratung erfolgt auf der Grundlage der Bildungsempfehlung der Grundschule, des letzten Jahreszeugnisses, der letzten Halbjahresinformation und der **Leistungserhebung**, die zentral für alle Schüler ohne Bildungsempfehlung am **03.03.2026, 9:30 Uhr im Gymnasium** durchgeführt wird. Es ist eine vom Sächsischen Staatsministerium für Kultus vorgegebene schriftliche Arbeit anzufertigen, die die Fächer Deutsch, Mathematik und Sachunterricht zu gleichen Teilen berücksichtigt. Die Arbeitszeit beträgt 60 Minuten, zuzgl. 10 Minuten Einlesezeit.

Die Beratungsgespräche finden vom 03.03.2026 bis zum 12.03.2026 im Gymnasium statt.

Anschließend liegt die Verantwortung der Entscheidung bei Ihnen, sehr geehrte Eltern. Innerhalb von drei Wochen bis spätestens zum **02.04.2026** können Sie überlegen, welcher Bildungsgang Ihnen für Ihr Kind geeignet erscheint. Sie müssen innerhalb dieser Frist Ihr Kind definitiv an der Oberschule oder am Gymnasium anmelden. Bei Nichtteilnahme am Beratungsgespräch melden Sie Ihr Kind spätestens bis zum 02.04.2026 an der gewünschten Oberschule an.

Der Aufnahmebescheid ergeht schriftlich an die Eltern am **22.05.2026**.

Für das Schuljahr 2026/27 nehmen wir **voraussichtlich 4 Klassen 5** auf.

Im Falle eines eintretenden Kapazitätsengpasses werden wir auf ein bewährtes, mit dem Landesamt für Schule und Bildung abgestimmtes Aufnahmeverfahren zurückgreifen.

Die Auswahl der SuS erfolgt auf der Grundlage sachgerechter Kriterien in Kombination mit dem Zufallsprinzip (Losentscheid). Die Rangfolge der abschließend verwendeten Kriterien, deren Vorliegen Sie bei der Anmeldung bitte mitteilen, ergibt sich wie folgt:

1. *ein Geschwisterkind ist auch im nächsten Schuljahr Schüler/in unserer Schule,*
2. *Kinder, die für den einfachen Schulweg bei einer Ablehnung an unserer Schule mehr als 60 Minuten benötigen (unzumutbarer Schulweg),*
3. *Wohnortnähe zur Schule (kürzester Schulweg von der Wohnung des Schülers zum Haupteingang der Schule - Grundlage Routenplaner - Grenze 3,5 km),*
4. *Gemeindezugehörigkeit (Kinder, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde/Stadt, einschließlich Stadt- bzw. Ortsteilen haben),*
5. *Losentscheid.*

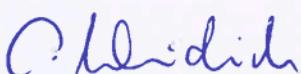
Vor Beginn des kriterienbezogenen Aufnahmeverfahrens wird geprüft, für welche Kinder eine Ablehnung eine unzumutbare Härte bedeuten würde. Diese Kinder nehmen nicht am Aufnahmeverfahren teil, sondern werden vorab aufgenommen. Die Entscheidung über das Vorliegen einer besonderen eng umgrenzten Härtefallsituation wird einzelfallbezogen getroffen.

Sofern Ihr Kind nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens nicht an unserer Schule aufgenommen werden kann, erfolgt eine Umlenkung an eine andere Schule. Sie erhalten dann zeitgleich mit unserer Ablehnung von dort eine Aufnahmebestätigung. Die Anmeldeunterlagen werden von uns an die aufnehmende Schule versendet, so dass Sie Ihr Kind nicht noch einmal anmelden müssen. Obwohl wir in solchen Fällen in ständigem Kontakt mit den Schulen des Zweit- und Drittwunsches stehen, kann nicht garantiert werden, dass eine Aufnahme an einer der beiden Schulen erfolgen kann.

Da Ihr Kind nur an der Schule am Auswahlverfahren teilnimmt, an der es unter Vorlage der Originalbildungsempfehlung angemeldet wurde, hängt eine Aufnahme an der Zweit- bzw. Drittwunschschule davon ab, ob dort nach Aufnahme der an dieser Schule angemeldeten Schüler noch freie Plätze vorhanden sind. Sofern weder Zweit- noch Drittwunsch erfüllt werden können, besteht unser Ziel darin, für Ihr Kind eine Schule zu finden, die sich in einer angemessenen Entfernung zum Wohnort befindet, sodass der einfache Schulweg dorthin nicht mehr als 60 Minuten beträgt.

Für den Fall, dass nach Herausgabe der Aufnahmebescheide wieder Schulplätze frei werden, wird von uns eine Nachrückerliste erstellt. Die Besetzung der frei werdenden Schulplätze erfolgt dann entsprechend der Platzierung auf der Nachrückerliste. Für die Teilnahme am Nachrückverfahren reicht ein entsprechender schriftlicher (formloser) Antrag aus, mit dem Sie Ihren Willen bekunden, weiterhin Interesse an einem Schulplatz an unserer Schule zu haben.

Mit freundlichen Grüßen



C. Windrich
Schulleiterin



Carl-von-Bach-Gymnasium
Landratsamt Erzgebirgskreis ♦ Parkstraße 8 ♦ 09366 Stollberg

Abfrage Wunsch der 2. Fremdsprache ab Klasse 6:

- Latein
- Spanisch
- Französisch

Bitte kreuzen Sie die gewünschte Fremdsprache an.

Datum

Unterschriften der Sorgeberechtigten

Anmeldung Klasse 5 Gymnasium für das Schuljahr 2026/2027

(Zeitraum: 06.02. bis 27.02.2026)

Öffnungszeiten für die Schulanmeldung in den Winterferien

09.02./10.02./19.02.26	7:00 Uhr - 8:30 Uhr 9:00 Uhr - 12:00 Uhr 13:00 Uhr - 15:00 Uhr
11.02./18.02./20.02.26	7:00 Uhr - 8:30 Uhr 9:00 Uhr - 12:00 Uhr

Elterninformation zum Verfahren der Anmeldung von Schülern der Klassenstufe 4 an einer öffentlichen weiterführenden Schule für die Aufnahme zum Schuljahr 2026/2027

(vgl. §34 Sächsisches Schulgesetz, Schulordnung Grundschulen, Schulordnung Förderschulen, Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung, Schulordnung Ober- und Abendoberschulen sowie Verwaltungsvorschrift Bedarf und Schuljahresablauf 2025/2026)

Sehr geehrte Eltern, Sie entscheiden nunmehr auf Empfehlung der Grund- oder Förderschule

über den weiteren

Bildungsweg Ihres Kindes. Dazu melden Sie Ihr Kind **bis zum 27. Februar 2026** an der gewünschten Oberschule oder an dem gewünschten Gymnasium an.

Auch Kinder mit Bildungsempfehlung für die Oberschule können am Gymnasium angemeldet werden, ebenso wie Kinder mit Bildungsempfehlung für das Gymnasium an einer Oberschule angemeldet werden können. Die Anmeldung wird von beiden Eltern vorgenommen, sofern diese das gemeinsame Sorgerecht haben, andernfalls ist das alleinige Sorgerecht nachzuweisen.

Die Kontaktdaten Ihrer Wunschschule erhalten Sie auf deren Webseite oder in der Sächsischen Schuldatenbank über den beigefügten QR-Code bzw. unter
<https://schuldatenbank.sachsen.de/index.php?id=10>.



Wir bitten Sie, sich auf der **Homepage/Webseite Ihrer Wunschschule** über die mit der Anmeldung vorzulegenden Unterlagen zu informieren. Dort finden Sie auch das Anmeldeformular, den gewünschten Anmeldeweg (postalisch, per Briefkasteneinwurf und/oder Anmeldung direkt vor Ort), die konkreten Anmeldezeiten zur Schüleraufnahme, Angaben zu deren schulischen Besonderheiten sowie die Auswahlkriterien bei Kapazitätsüberschreitung der Anmeldungen.

Das Formular für den Aufnahmeantrag können Sie über beigefügten QR-Code öffnen oder auch auf der Seite des Freistaates Sachsen im Formularservice unter: <https://www.schule.sachsen.de/622.htm?id=1119> abrufen.



Die erfolgte Anmeldung Ihres Kindes an der weiterführenden Schule wird der derzeit besuchten Schule Ihres Kindes mitgeteilt. Entweder erhalten Sie eine Anmeldebestätigung zur Weitergabe an die derzeit besuchte Schule ausgehändigt oder sie wird direkt auf elektronischem Weg übermittelt. Die Anmeldebestätigung soll bis zum **6. März 2026** an der derzeit besuchten Schule Ihres Kindes vorliegen.

Melden Sie ein Kind mit Bildungsempfehlung für die Oberschule an einem Gymnasium an, erhalten Sie bei der Anmeldung weitere Auskünfte zum Aufnahmeverfahren und den Termin für das Beratungsgespräch. Beachten Sie in diesem Fall unbedingt die Terminvorgaben.

Weitere Termine können Sie dem Merkblatt „Wechsel nach Klasse 4 an die weiterführende Schule zum Schuljahr 2026/2027“ entnehmen.

Wir wünschen Ihrem Kind viel Erfolg an der neuen Schule.

Wechsel nach Klasse 4 an die weiterführende Schule zum Schuljahr 2026/2027

Besonderheit beim bisherigen Besuch einer Oberschule+ oder einer Gemeinschaftsschule

Unser Kind besucht die Klassenstufe 4 einer Oberschule+ oder einer Gemeinschaftsschule und soll zum neuen Schuljahr an ein Gymnasium wechseln oder unser Kind besucht die Klassenstufe 4 einer Gemeinschaftsschule und soll zum neuen Schuljahr an eine Oberschule wechseln.

Sie stellen einen Antrag auf Erteilung einer Bildungsempfehlung

bis 16.01.2026

Bitte beachten Sie, dass die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter der Oberschulen und Gymnasien im Rahmen ihrer verfügbaren Aufnahmekapazität entscheiden.

Achten Sie bitte darauf, mit der Anmeldung an der weiterführenden Schule die erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Unser Kind wechselt von der Klassenstufe 4 der Grundschule oder der Förderschule (nur bei Unterrichtung nach dem Lehrplan der Grundschule) in die Klassenstufe 5 und hat die Bildungsempfehlung für die Oberschule bzw. das Gymnasium erhalten. Was ist zu beachten?

Die Bildungsempfehlungen werden schriftlich bekanntgegeben. Termine
06.02.2026

Sie melden Ihr Kind mit **Bildungsempfehlung für die Oberschule** bei der Oberschule Ihrer Wahl an.
(Sollten Sie aber als Zweitwunsch ein Gymnasium angegeben haben, ist es erforderlich, Ihr Kind darüber hinaus an diesem Gymnasium zur Teilnahme an der schriftlichen Leistungserhebung anzumelden.) bis zum 27.02.2026

Sie melden Ihr Kind mit **Bildungsempfehlung für das Gymnasium** bei einem Gymnasium oder einer Oberschule Ihrer Wahl an. bis zum 27.02.2026

Die Entscheidung über die Aufnahme an einer Oberschule bzw. einem Gymnasium erhalten Sie schriftlich. am 22.05.2026

Unser Kind wechselt von der Klasse 4 in die Klasse 5, hat die **Bildungsempfehlung für das Gymnasium** erhalten und wir wünschen die Aufnahme an einem Gymnasium mit vertiefter Ausbildung. Was ist zu beachten?

Sie stellen umgehend, spätestens jedoch bis zum genannten Termin, einen Aufnahmeantrag und einen formlosen Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung an dem jeweiligen Gymnasium mit vertiefter Ausbildung. Termine
bis zum 27.02.2026

Es finden die Aufnahmeprüfungen am Gymnasium mit mathematisch-naturwissenschaftlicher Ausbildung oder vertiefter sprachlicher Ausbildung statt. Bei Aufnahmeprüfungen im musischen und sportlichen Bereich kann der Zeitraum der Aufnahmeprüfungen erweitert werden. (Nachtermin 30. und 31.03.2026 bei Verhinderung am Erstermin) 09.03. und 10.03.2026

Das Ergebnis der Aufnahmeprüfung wird Ihnen durch das prüfende Gymnasium mitgeteilt. bis zum 18.03.2026

Wurde die Aufnahmeprüfung nicht bestanden, melden Sie Ihr Kind **für eine Klasse ohne vertiefte Ausbildung an diesem gewählten Gymnasium** oder ggf. an einem anderen Gymnasium ohne vertieftete Ausbildung Ihrer Wahl an. Bei Teilnahme am Nachtermin erfolgt die Anmeldung unverzüglich nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Aufnahmeprüfung. bis zum 02.04.2026

Unser Kind wechselt von der Klasse 4 in die Klasse 5 und hat die **Bildungsempfehlung für die Oberschule**, soll aber ein Gymnasium besuchen. Was ist zu beachten? (gilt auch bei Aufnahmewunsch in die vertiefte Ausbildung)

Sie melden Ihr Kind an einem Gymnasium Ihrer Wahl an und vereinbaren mit dem Gymnasium einen Termin für das verpflichtende Beratungsgespräch. Bringen Sie zur Anmeldung auch das zuletzt erstellte Jahreszeugnis **und** die zuletzt erteilte Halbjahresinformation mit. Termine
bis zum 27.02.2026

Eine Grundlage für das Beratungsgespräch ist die zentral vorgegebene schriftliche Leistungserhebung, welche an dem Gymnasium stattfindet, an dem Sie Ihr Kind angemeldet haben. am 03.03.2026

War Ihr Kind aus wichtigem Grund an der Teilnahme der schriftlichen Leistungserhebung verhindert, dann findet die zentral vorgegebene Leistungserhebung zum Nachtermin ebenfalls an dem Gymnasium statt, an dem Sie Ihr Kind angemeldet haben. Danach gibt es keine Möglichkeit zur Teilnahme an einer Leistungserhebung mehr und eine verspätete Anmeldung wird abgewiesen. am 10.03.2026

Die verpflichtenden Beratungsgespräche finden am Gymnasium statt. 03.03. bis 12.03.2026

Wechsel nach Klasse 4 an die weiterführende Schule zum Schuljahr 2026/2027

Sollten Sie an dem Beratungsgespräch nicht teilnehmen, wird Ihr Antrag zur Aufnahme an einem Gymnasium als zurückgenommen gewertet. Sie haben dann Ihr Kind an einer Oberschule Ihrer Wahl anzumelden.	bis zum 13.03.2026
Für Ihr Kind ist im Ergebnis des Beratungsgespräches der Besuch einer Oberschule empfohlen worden. Sie melden Ihr Kind an der Oberschule an oder wenn Sie wünschen, dass Ihr Kind trotzdem ein Gymnasium besucht, teilen Sie dies dem Gymnasium schriftlich mit.	bis spätestens 02.04.2026
Die Entscheidung über die Aufnahme an einem Gymnasium erhalten Sie schriftlich.	am 22.05.2026

Unser Kind hat in der Klassenstufe 4 die Bildungsempfehlung für die Oberschule erhalten, an der Leistungserhebung und am verpflichteten Beratungsgespräch am Gymnasium teilgenommen und wir wünschen die Aufnahme am Gymnasium mit vertiefter Ausbildung. Was ist zu beachten?	Termine
Sie stellen für die vertiefte Ausbildung einen Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung an dem jeweiligen Gymnasium mit vertiefter Ausbildung.	bis zum 13.03.2026
Die Aufnahmeprüfungen am Gymnasium mit mathematisch-naturwissenschaftlicher Ausbildung oder sprachlicher Ausbildung finden zum angegebenen Nachtermin statt. Bei Aufnahmeprüfungen im musischen und sportlichen Bereich kann der Zeitraum der Aufnahmeprüfungen durch das betreffende Gymnasium erweitert werden.	09.03. und 10.03.2026
Das Ergebnis der Aufnahmeprüfung wird Ihnen unverzüglich mitgeteilt.	
Wenn für Ihr Kind im Ergebnis des Beratungsgespräches der Besuch einer Oberschule empfohlen worden war und Sie wünschen, dass Ihr Kind trotzdem ein Gymnasium besucht, teilen Sie dies nach Mittelung des Ergebnisses der Aufnahmeprüfung dem Gymnasium schriftlich mit.	bis zum 02.04.2026
Wurde die Aufnahmeprüfung nicht bestanden , melden Sie Ihr Kind für eine Klasse ohne vertiefte Ausbildung an diesem gewählten Gymnasium oder ggf. an einem anderen Gymnasium ohne vertiefte Ausbildung Ihrer Wahl an.	bis zum 02.04.2025
Die Entscheidung über die Aufnahme in die vertiefte Ausbildung erhalten Sie schriftlich.	am 22.05.2026

Unser Kind hat zum Schulhalbjahr der Klassenstufe 4 die Bildungsempfehlung für die Oberschule erhalten und wurde an der Oberschule angemeldet. Zum Schuljahresende der Klassenstufe 4 wurde nun die Bildungsempfehlung für das Gymnasium erteilt. Wir wünschen nun die Aufnahme am Gymnasium. Was ist zu tun?	Termin
Die Bildungsempfehlung für das Gymnasium wird durch die Grundschule schriftlich erteilt.	19.06.2026
Sie melden Ihr Kind mit Bildungsempfehlung für das Gymnasium umgehend bei einem Gymnasium Ihrer Wahl an.	bis zum 29.06.2026
Die Entscheidung über die Aufnahme an einem Gymnasium erhalten Sie schriftlich. Die Gymnasien entscheiden im Rahmen der zu diesem Zeitpunkt noch zur Verfügung stehenden Aufnahmekapazitäten.	bis zum 13.07.2026
Bitte melden Sie Ihr Kind nach Aufnahme am Gymnasium umgehend von der Oberschule ab.	

Unser Kind hat zum Schulhalbjahr der Klassenstufe 4 die Bildungsempfehlung für die Oberschule erhalten und wurde an der Oberschule angemeldet. Zum Schuljahresende der Klassenstufe 4 wurde die Bildungsempfehlung für das Gymnasium nun erteilt. Wir wünschen nun die Aufnahme in die vertiefte Ausbildung am Gymnasium. Was ist zu tun?	Termin
Die Bildungsempfehlung für das Gymnasium wird durch die Grundschule schriftlich erteilt.	19.06.2026
Sie melden Ihr Kind mit Bildungsempfehlung für das Gymnasium bei einem Gymnasium mit vertiefter Ausbildung an.	unverzüglich
Die nachträglichen Aufnahmeprüfungen finden am Gymnasium mit vertiefter Ausbildung nach Vereinbarung statt (bei Verhinderung bis 10.07.2026). (Termin gilt nicht für den Nachweis der sportlichen Eignung.)	bis zum 29.06.2026
Die Entscheidung über die Aufnahme an einem Gymnasium erhalten Sie schriftlich. Die Schulen entscheiden im Rahmen der noch zur Verfügung stehenden Aufnahmekapazitäten.	bis zum 13.07.2026
Sie melden Ihr Kind nach Aufnahme am Gymnasium umgehend von der Oberschule ab.	

Wechsel von Oberschule* an das Gymnasium zum Schuljahr 2026/2027

Bitte beachten Sie, dass die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter der Gymnasien im Rahmen der verfügbaren Aufnahmekapazität entscheiden.

Achten Sie bitte darauf, mit der Anmeldung die erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Unser Kind besucht die Klasse 5 oder die Klasse 6 einer Oberschule/Oberschule+ und soll das Gymnasium besuchen. Was ist zu beachten? (Achtung: Die Aufnahmeentscheidung kann erst erfolgen, wenn am Schuljahresende mit dem Jahreszeugnis die Bedingungen für die Aufnahme an das Gymnasium gemäß § 6 Abs. 2 Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung erfüllt sind.)

Termine

Sie beantragen bei der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer Ihres Kindes eine **besondere Bildungsberatung** aufgrund des Wunsches der Fortsetzung des Bildungsweges am Gymnasium.

bis **23.02.2026**

Die Klassenlehrerin/Der Klassenlehrer führt mit Ihnen und Ihrem Kind eine besondere Bildungsberatung durch.

bis **27.02.2026**

Sie stellen einen **Aufnahmeantrag** für Ihr Kind bei einem Gymnasium Ihrer Wahl.

bis **03.03.2026**

Sie legen unverzüglich nach Erhalt eine Kopie des **aktuellen Jahreszeugnisses** der Oberschule beim Gymnasium vor.

bis **07.07.2026**

Die Entscheidung über die Aufnahme am Gymnasium erhalten Sie schriftlich nach Prüfung des Vorliegens der erforderlichen Leistungsvoraussetzungen im Jahreszeugnis.

bis zum
13.07.2026

Unser Kind besucht die Klasse 6 einer Oberschule/Oberschule+ und soll ein Gymnasium mit vertiefter Ausbildung besuchen. Was ist zu beachten? (Achtung: Die Aufnahmeentscheidung kann erst erfolgen, wenn am Schuljahresende mit dem Jahreszeugnis die Bedingungen für die Aufnahme an ein Gymnasium erfüllt sind.)

Termine

Sie beantragen bei der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer Ihres Kindes eine **besondere Bildungsberatung** aufgrund des Wunsches der Fortsetzung des Bildungsweges am Gymnasium.

bis **23.02.2026**

Die Klassenlehrerin/Der Klassenlehrer führt mit Ihnen und Ihrem Kind eine besondere Bildungsberatung durch.

bis **27.02.2026**

Sie stellen einen **Antrag auf Aufnahme und Teilnahme an der Aufnahmeprüfung** an dem jeweiligen Gymnasium mit vertiefter Ausbildung mit Halbjahresinformation und Nachweis der besonderen Bildungsberatung.

bis **03.03.2026**

Weitere Informationen zur Aufnahmeprüfung erhalten Sie vom Gymnasium mit vertiefter Ausbildung. Das Ergebnis der Aufnahmeprüfung wird Ihnen durch das prüfende Gymnasium mitgeteilt. Wurde die Aufnahmeprüfung nicht bestanden, melden Sie Ihr Kind für eine Klasse ohne vertiefte Ausbildung an diesem gewählten Gymnasium oder ggf. an einem anderen Gymnasium ohne vertiefte Ausbildung Ihrer Wahl an.

Sie legen unverzüglich nach Erhalt eine Kopie des **aktuellen Jahreszeugnisses** der Oberschule beim Gymnasium vor.

umgehend nach
Erhalt Zeugnis

Nachträgliche Anmeldung zum Aufnahmeverfahren bei Erfüllung der Zugangsvoraussetzung erst zum Schuljahresende

umgehend nach
Erhalt Zeugnis

Teilnahme an der Aufnahmeprüfung der nachträglichen Anmeldung für die vertiefte Ausbildung (gilt nicht für die vertiefte sprachliche Ausbildung und die vertiefte sportliche Ausbildung)

bis **10.07.2026**

Die Entscheidung über die Aufnahme am Gymnasium erhalten Sie schriftlich nach Prüfung des Vorliegens der erforderlichen Leistungsvoraussetzungen im Jahreszeugnis + Ergebnis der Aufnahmeprüfung.

am **13.07.2026**

Unser Kind besucht die Klasse 7, 8 oder 9 der Oberschule/Oberschule+ und soll ein Gymnasium besuchen. Was ist zu beachten? Achtung: Die Aufnahmeentscheidung kann erst erfolgen, wenn am Schuljahresende mit dem Jahreszeugnis die Bedingungen für die Aufnahme an ein Gymnasium erfüllt sind.)

Termine

Sie stellen einen **Aufnahmeantrag** für Ihr Kind bei einem Gymnasium Ihrer Wahl.

bis **03.03.2027**

Sie reichen eine beglaubigte Kopie des Jahreszeugnisses unverzüglich nach Erhalt nach.

bis **08.07.2026**

Die Entscheidung über die Aufnahme am Gymnasium erhalten Sie schriftlich nach Prüfung des Vorliegens der erforderlichen Leistungsvoraussetzungen im Jahreszeugnis.

bis **13.07.2026**

Wechsel von Oberschule* an das Gymnasium zum Schuljahr 2026/2027

Unser Kind soll nach dem Erhalt des Realschulabschlusses der Oberschule/Oberschule+ in die Klasse 10 an ein Gymnasium wechseln und hat eine 2. Fremdsprache abschlussorientiert besucht. Was ist zu beachten?	Termine
Sie stellen einen Aufnahmeantrag bei einem Gymnasium Ihrer Wahl, wenn die Zugangsvoraussetzungen mit dem Halbjahreszeugnis erfüllt werden und eine 2. Fremdsprache durchgängig besucht wurde.	bis zum 27.02.2026
Sie reichen eine beglaubigte Kopie des Realschulzeugnisses unverzüglich nach Erhalt nach.	
Sie stellen einen Aufnahmeantrag bei einem Gymnasium Ihrer Wahl, wenn die Zugangsvoraussetzungen erst mit bestandener Prüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses erfüllt werden, eine 2. Fremdsprache durchgängig besucht wurde und legen eine beglaubigte Kopie des Realschulabschlusszeugnisses vor.	bis zum 03.07.2026
Die Entscheidung über die Aufnahme an einem Gymnasium erhalten Sie schriftlich.	bis zum 13.07.2026

Unser Kind soll nach dem Erhalt des Realschulabschlusses der Oberschule/Oberschule+ in die Klasse 10 an ein Gymnasium wechseln und hat keine 2. Fremdsprache abschlussorientiert besucht, verfügt aber über eine andere Herkunftssprache. Was ist zu beachten?	Termine
Sie stellen einen Antrag auf Feststellungsprüfung in der Herkunftssprache (Ersatz der zweiten Fremdsprache) beim Landesamt für Schule und Bildung, Referat 23 - Gymnasien.	bis zum 27.02.2026
Sie stellen einen Aufnahmeantrag bei einem Gymnasium Ihrer Wahl, wenn die Zugangsvoraussetzungen mit dem Halbjahreszeugnis erfüllt werden und teilen mit, dass Sie zusätzlich den Antrag auf Feststellungsprüfung beim Landesamt für Schule und Bildung stellen.	bis zum 27.02.2026
Sie erhalten die Entscheidung über den Antrag auf Feststellungsprüfung nach Verfügbarkeit der Sprache vom Landesamt für Schule und Bildung (kein Anspruch auf alle Sprachen).	02.04.2026
Teilnahme Ihres Kindes an der Feststellungsprüfung, wenn die Sprache angeboten werden kann. (Nachtermin am 22.06.2026 bei nachgewiesener Verhinderung am 08.06.2026)	08.06.2026
Das Prüfungsergebnis wird Ihnen bekannt gegeben. Bei Wahrnehmung des Nachtermines erhalten Sie das Prüfungsergebnis bis zum 10.07.2026.	19.06.2026
Sie reichen eine beglaubigte Kopie des Realschulzeugnisses unverzüglich nach Erhalt beim Gymnasium ein.	
Sie stellen einen Aufnahmeantrag bei einem Gymnasium Ihrer Wahl, wenn die Zugangsvoraussetzungen erst mit bestandener Prüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses erfüllt werden und legen eine beglaubigte Kopie des Realschulabschlusszeugnisses sowie das Ergebnis der Feststellungsprüfung in der Herkunftssprache vor.	bis 03.07.2026
Die Entscheidung über die Aufnahme an einem Gymnasium erhalten Sie schriftlich. Die Schulen entscheiden im Rahmen der noch zur Verfügung stehenden Aufnahmekapazitäten in Klassenstufe 10.	bis zum 13.07.2026

Unser Kind soll nach dem Erhalt des Realschulabschlusses der Oberschule/Oberschule+ in die Klasse 10 an ein Gymnasium wechseln und hat bisher keine zweite Fremdsprache durchgängig absolviert und hat auch keine andere Herkunftssprache. Was ist zu beachten?	Termine
Achtung: Derzeit findet die Zuweisung ausschließlich an das Johann-Mathesius-Gymnasium Rochlitz statt! Ansonsten ist eine Anmeldung an einem Beruflichen Gymnasium möglich.	
Sie stellen einen Aufnahmeantrag beim Landesamt für Schule und Bildung, Standort Chemnitz, Referat 23, wenn die Zugangsvoraussetzungen mit dem Halbjahreszeugnis erfüllt werden .	bis zum 03.03.2026
Sie reichen eine beglaubigte Kopie des Realschulzeugnisses unverzüglich nach Erhalt nach.	
Sie stellen einen Aufnahmeantrag beim Landesamt für Schule und Bildung, Standort Chemnitz, Referat 23, wenn die Zugangsvoraussetzungen erst mit bestandener Prüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses erfüllt werden und legen eine beglaubigte Kopie des Realschulabschlusszeugnisses vor.	bis zum 03.07.2026
Die Entscheidung über die Aufnahme am Gymnasium und Zuweisung der Schule erhalten Sie schriftlich durch das Landesamt für Schule und Bildung, Standort Chemnitz, Referat 23	bis zum 13.07.2026

* gilt auch für Schüler die an allgemeinbildenden Förderschulen nach Lehrplan der Oberschule unterrichtet werden

Information über die Erhebung personenbezogener Daten		
mit Kenntnis oder unter Mitwirkung des Betroffenen nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung		
Angaben zum Verantwortlichen		
Name Schulleiterin/Schulleiter Carmen Windrich		
Kontaktdaten der Schule		
Name Carl-von-Bach-Gymnasium		
Adresse (Straße, Hausnr., PLZ, Ort) Parkstr. 8, 09366 Stollberg		
Telefonnr. 037296 931770	E-Mail-Adresse gym.stl.bach@gmx.de	Internetadresse www.cvbg.de
Angaben zum für die Schule zuständigen Datenschutzbeauftragten		
Zutreffendes auswählen		
	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>
schulinterne Beauftragung:	allgemeine Beauftragung:	
Institution	Landesamt für Schule und Bildung	
Anschrift	Reichenhainer Straße 29 a 09126 Chemnitz	
E-Mail-Adresse	dsgvo@lasub.smk.sachsen.de	
Zwecke, für die personenbezogene Daten verarbeitet werden:		
Anbahnung und Durchführung des Schulverhältnisses		
Rechtsgrundlage der Verarbeitung		
<input checked="" type="checkbox"/> Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a Datenschutz-Grundverordnung (Einwilligung)		
<input checked="" type="checkbox"/> Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (rechtliche Verpflichtung der Schule, insb. Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages)		
<input type="checkbox"/>		
Empfänger oder Kategorien von Empfängern¹ personenbezogener Daten		
<input checked="" type="checkbox"/> Landesamt für Schule und Bildung Standort	<input checked="" type="checkbox"/> Sächsisches Staatsministerium für Kultus	
<input checked="" type="checkbox"/> jugendärztlicher Dienst	<input checked="" type="checkbox"/> Schulträger (Landkreis/kreisfreie Stadt/Gemeinde):	
<input type="checkbox"/> andere Schule (z. B. bei Schulwechsel):		
weitere:		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

¹ Eine Definition enthält Artikel 4 Nummer 9 Datenschutz-Grundverordnung.

Ist die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittland oder an internationale Organisation beabsichtigt? ja nein

Wenn ja, ist ein Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission vorhanden?

- ja nein

Verweis auf geeignete Garantien, wenn es sich um Datenübermittlung nach Artikel 46, 47 oder 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 Datenschutz-Grundverordnung handelt:

Stelle, bei der eine Kopie der Garantien zu erhalten ist:

Speicherdauer

Die Speicherdauer richtet sich nach der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Aufbewahrung und Aussonderung schulischer Unterlagen. Die Schülerkartei wird nach einer Aufbewahrungsfrist von 20 Jahren, Aufnahmeunterlagen, Klassenbücher und Notenbücher werden nach einer Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren und Befugnisse und Vollmachten sowie das Schülerübergabeverzeichnis werden nach einer Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren dem Archiv zur Übernahme angeboten. Wird die Archivwürdigkeit verneint, vernichtet bzw. löscht der Verantwortliche die Unterlagen. Personenbezogene Daten über Belobigungen oder Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen werden ohne Anbieten an das Archiv nach einer Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren von der Schule vernichtet bzw. gelöscht.

Betroffenenrechte

Betroffene haben folgende Rechte:

- a) das Recht auf Auskunft, ob von der Schule personenbezogene Daten verarbeitet werden (Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung),
- b) das Recht, von der Schule unverzüglich die Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen (Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung),
- c) das Recht, von der Schule u. U. die Löschung personenbezogener Daten zu verlangen, beispielsweise wenn diese nicht mehr notwendig sind (Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung),
- d) das Recht, von der Schule u. U. die Einschränkung der Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu verlangen (Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung),
- e) das Recht, von der Schule u. U. die personenbezogenen Daten des Betroffenen, die dieser der Schule bereitgestellt hat, zu erhalten (Artikel 20 Datenschutz-Grundverordnung),
- f) das Recht, aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Betroffenen ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten **Widerspruch einzulegen** (Artikel 21 Datenschutz-Grundverordnung) und
- g) das Recht, die Einwilligung zu widerrufen, wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a Datenschutz-Grundverordnung beruht, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.

Entsprechende Anträge sind an die Schule zu richten.

Beschwerden hinsichtlich der Datenverarbeitung können bei der Schule, dem für die Schule zuständigen Datenschutzbeauftragten und bei der Sächsischen Datenschutz- und Transparenzbeauftragten eingereicht werden.

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist

- gesetzlich vorgeschrieben,
 vertraglich vorgeschrieben oder
 für einen Vertragsabschluss erforderlich.

Der Betroffene ist

- verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen.
 nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, soweit die Datenerhebung auf einer Einwilligung beruht.

Die Nichtbereitstellung hat zur Folge:

Die Schule verarbeitet die von Ihnen angegebenen Daten zur Anbahnung und Durchführung des Schulverhältnisses. Ohne diese Daten (mit Ausnahme solcher, für deren Verarbeitung eine Einwilligung erforderlich ist) ist bereits die Bearbeitung der Schulanmeldung nicht möglich.